

**BUNDES-INGENIEURKAMMER**

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 66 17 81 - SERIE

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 18.9.1985
G. Z. 1248/85/kn/ku

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit

(UVP-Gesetz);

Zu ZI.IV-52.190/97-2/85

Sehr geehrte Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer beehrt sich, zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1) Grundsätzliche Bemerkungen:

Die Schaffung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf gesetzlicher Basis wird für unbedingt erforderlich gehalten und daher begrüßt. Allerdings erscheint uns der Entwurf nicht frei von verwaltungsmäßigen Doppelgleisigkeiten im Hinblick auf das Bestehen von Prüf- und Genehmigungsverfahren in materiellen Verwaltungsgesetzen wie z.B. in der Gewerbeordnung oder den Natur- und Landschaftsschutzgesetzen in den Bundesländern. Schwerwiegende Bedenken müssen jedenfalls zu den Bestimmungen über ein "Bürgerbeteiligungsverfahren" angemeldet werden. So sehr es notwendig ist, in die Verfahren, insbesondere bei großen Anlagen, mehr Transparenz zu bringen, so scheint uns das vorliegende Bürgerbeteiligungsverfahren geeignet, auch notwendige Maßnahmen, vor allem auch viele kleinere Investitionsvorhaben, die zur Stützung des bestehenden Konjunkturaufschwunges essentiell wären, zu verhindern oder zu verzögern. Die Bundes-Ingenieurkammer rät daher zu einer stärkeren Differenzierung des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung unter stärkerer Bedachtnahme auf die ökonomischen und ökologischen Bedürfnisse.

BÜRGER GESETZENTWURF	
61	-GE/19
Datum:	20. SEP. 1985
Verteilt:	23. SEP. 1985

Vaulty

H. Klawac

2) Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

2.1 Zu § 1:

Der Aufgabenbereich wäre dahingehend zu erweitern, daß sich die Prüfung auch auf die Übereinstimmung des jeweiligen Vorhabens mit örtlichen und regionalen Flächenwidmungen und Raumordnungsprogrammen erstreckt.

2.2 Zu § 2:

Die vorliegende demonstrative Aufzählung der Anwendungsbereiche erscheint uns deswegen zu undifferenziert, weil einerseits z.B. bei Kraftwerksanlagen, Rohrleitungen oder Industrieanlagen durchaus auch kleinere Projekte ohne umweltrelevante Auswirkungen erfaßt werden, jedoch andererseits Projekte und Maßnahmen von weitreichender ökologischer Auswirkung keine Berücksichtigung finden. Wir erlauben uns daher, folgende weitere Bereiche für die Erweiterung der Aufzählung zur Diskussion zu stellen:

- o größere Wasserbauten
- o Geländeänderungen größeren Ausmaßes (z.B. Baggerungen)
- o Flußverlegungen, Kanalbauten und Wasserstandsänderungen
- o Flußregulierungen, Wildbach- und Lawinenverbauung
- o Großflächige Meliorationen
- o Straßen mit erhöhter Verkehrsbedeutung
- o Hochspannungsleitungen
- o Errichtung von Eisenbahnanlagen
- o Anlagen zur Abwasseraufbereitung, Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerung (Deponien), Abgasreinigung
- o Großflächige Anwendung und der Einsatz bestimmter Pestizide bzw. Düngemittel
- o Errichtung von Lager- und Vorratsbehälter für brennbare Substanzen
- o Lager- und Vorratsbehälter für gefährliche Chemikalien.

2.3 § 4 Z.2 sollte lauten:

"... der Umwelt im Bereich des Standortes, ..."

(Es scheint uns verfehlt den Begriff "Standort" dem Begriff "Umwelt" zuzuordnen.)

Z.3 lit e wäre als inhaltsleerer Überbegriff zu streichen. Lit e ergibt sich als Summe von lit a bis lit d.

2.4 § 5 wird in der vorliegenden Fassung abgelehnt.

Es ist verfahrensmäßig unmöglich, ohne jede regionale Einschränkung Vereinen Zutritt oder gar Parteienstellung im Bewilligungsverfahren einzuräumen. Diese Bestimmung würde lediglich die formelle Vereinsgründung zahlreicher "Gruppierungen" provozieren.

BUNDES-INGENIEURKAMMER**G. Z.248/85/kn/ku****BLATT 3****2.5 Zu § 6 Abs.2:**

Es wird vorgeschlagen, eine Ziffer 5 anzufügen, die wie folgt lauten sollte:
Laufende Kontrolle und Analysen bei Realisierung des Vorhabens bezüglich
nachteiliger Umweltauswirkungen.

2.6 Zu § 8:

Die explizite Anführung der österreichischen Ziviltechniker als Sachverständige wird begrüßt. Es erscheint allerdings weder notwendig noch zweckmäßig, "sonstige Sachverständige" zuzulassen, und damit den ausreichend großen Kreis der Sachverständigen im § 8 zu erweitern. Die Erläuterungen halten im Besonderen Teil richtigerweise fest, daß sich viele Personen auf diesem Gebiet eine Einnahmequelle erwarten, denen eine entsprechende Erfahrung und Ausbildung fehlt. Außerdem gibt es in vielen Fällen keine gesetzliche Berufsvertretung, die eine Stellungnahme abgeben könnte, weil sich diese "sonstigen Sachverständigen" vielfach der Rechtsform eines Vereines bedienen, sich als gemeinnützig bezeichnen und sich damit außerhalb des Ziviltechnikergesetzes oder auch der Gewerbeordnung bewegen.

Wunschgemäß haben wir 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dipl.-Ing.-Dr. Kurt KOSS
Präsident